



Inhaltsverzeichnis

	Seite
103	Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013 435
104	Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013 437
105	Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013 441
106	Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für den unbenannten Wirtschaftsweg östlich der A 31 von der Straße „Zum Vorwerk“ bis zur Stadtgrenze Dorsten/ Schermbeck im Stadtteil Deuten 443
107	Bezirksregierung Arnsberg: Rahmenbetriebsplan mit UVP gem. § 52 Abs. 2a BBergG für die Erweiterung des Tagebaus Am Freudenberg II - Bekanntmachung des Erörterungstermins 447
108	Stadt Bottrop: Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 449

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Haltrerner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten

vom 22.05.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung vom 15.05.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die nachstehenden Tarif-Nummern in der Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

Tarif Nr.	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr €
1	Verrechnungssätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für tariflich Beschäftigte des höheren Dienstes gehobenen Dienstes mittleren Dienstes einfachen Dienstes	je Stunde je Stunde je Stunde je Stunde	72,00 56,00 46,00 34,00
	Bei Berechnungseinheiten je 1/2 Stunde werden die Gebühren je angefangener halber Stunde berechnet.		
39	Auszüge aus der Stadtgrundkarte (SKG) im Maßstab 1 : 500 als Erstaufertigung auf gewöhnlichem Papier in der Größe		
39.1	bis DIN A 3	je Expl.	30,00
39.2	DIN A 2 bis DIN A 0	je Expl.	60,00
39.3	entfällt		
39.4	entfällt		
39.5	entfällt		
39.6	Für jedes gleichzeitig beantragte Duplikat		1/5 Gebühr gem. Ziffer 39.1 oder 39.2

Tarif Nr.	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr €
49	Pauschaler Kostenersatz für Leistungen/ Aufwendungen im Rahmen der Schuldner- und/ oder Insolvenzberatung einschließlich der damit verbundenen Verfahren (z. B. Existenzsicherung, Schuldnerschutz, Entschuldung u.a.). Von der Zahlung befreit sind Personen, die einen Berechtigungsschein im Rahmen von SGB II vorlegen können.	Einmalig	100,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.05.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW S.926) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 15.05.2013 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen) und betreibt die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen im Stadtgebiet. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

(6) Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

(7c) In den Gebieten, in denen sich Teile des Abwassernetzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören die Grundstücksanschlussleitungen einschließlich eventueller Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 4

§ 8 erhält folgende Fassung:

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

aus Abs 2 wird § 8 Abs 3

aus Abs 3 wird § 8 Abs 4

§ 5

§ 9 erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen bzw. den Inhalt der Grundstückskläreinrichtungen durch die Stadt entsorgen zu lassen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. den zu entsorgenden Inhalt aus Grundstückskläreinrichtungen der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

aus Abs. 5 wird § 9 Abs 6

aus Abs. 6 wird § 9 Abs 7

aus Abs. 7 wird § 9 Abs 8

§ 6

§ 13 erhält folgende Fassung:

(8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 7

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstau-ebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

§ 8

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW S. 255).

§ 9

§ 19 erhält folgende Fassung:

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, andere Grundstückskläreinrichtungen sind nach Bedarf mindestens jedoch im einjährigen Abstand zu entleeren.

Die Entleerung erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Stadt, der dem Grundstückseigentümer spätestens zwei Wochen vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird.

Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

§ 10

§ 26 erhält folgende Fassung:

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11

Die Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt mit Wirkung zum 1.1.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.05.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten am 15.05.2013 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Nach § 4 Absatz 2 b) wird folgender Punkt c) eingefügt:

- c) die in eine Druckrohrleitung eingeleitete Schmutzwassermenge, die auf der Grundlage der gemessenen Werte eines geeichten Impulszählers in Verbindung mit der Literleistung der zugehörigen Pumpe bemessen wird

§ 1 a

§ 4 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „1,23 €“ durch den Gebührensatz „1,16 €“ ersetzt.
- (2) § 4 Absatz 8 Buchstabe b) bleibt unverändert

§ 3

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,89 €“ durch den Gebührensatz „0,83 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,96 €“ durch den Gebührensatz „0,91 €“ ersetzt.

§ 4

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „7,64 €“ durch den Gebührensatz „7,90 €“ ersetzt.

- (2) § 12 Absatz 4 Buchstabe b) bleibt unverändert.
- (3) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „69,60 €“ durch den Gebührensatz „70,90 €“ ersetzt.
- (4) In § 12 Absatz 4 Buchstabe d) wird der Gebührensatz „34,80 €“ durch den Gebührensatz „35,45 €“ ersetzt.

§ 5

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 22.05.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens für den unbenannten Wirtschaftsweg östlich der A 31 von der Straße „Zum Vorwerk“ bis zur Stadtgrenze Dorsten/ Schermbeck im Stadtteil Deuten.

Die Stadt Dorsten beabsichtigt als Straßenbaubehörde, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), den o. g. unbenannten Wirtschaftsweg östlich der A 31 von der Straße „Zum Vorwerk“ bis zur Stadtgrenze Dorsten/ Schermbeck im Stadtteil Dorsten für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Der Weg ist mit der Beschränkung auf den „forstwirtschaftlichen Verkehr“ gewidmet. Für die Einziehung liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor.

Nach dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Errichtung der Grünbrücke an der A 31 ist der Weg zurückzubauen, damit das Umfeld der Grünbrücke (Betretungsverbot in einem Umkreis von 350 m) „ruhig“ gestellt wird. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist durch Bescheid des Kreises Wesel vom 15.12.2009, Az. 60-2/01942/09, Grundlage zur Ausführung der Errichtung der Grünbrücke. Weiterhin hat der Weg auch rechtlich keine Verkehrsbedeutung (Erschließungsfunktion) mehr. Er soll aus den v. g. Gründen gemäß § 7 (2) StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr eingezogen und nach Abschluss des Einziehungsverfahrens, entsprechend der Vorgabe durch den landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Errichtung der Grünbrücke, örtlich zurückgebaut werden.

Von der beabsichtigten Einziehung ist das nachfolgend aufgeführten Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulfen	1	21 (tlw.)

Eigentümerin des v. g. Grundstücks ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus ist die genaue Lage und Abgrenzung der von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Wegefläche ersichtlich.

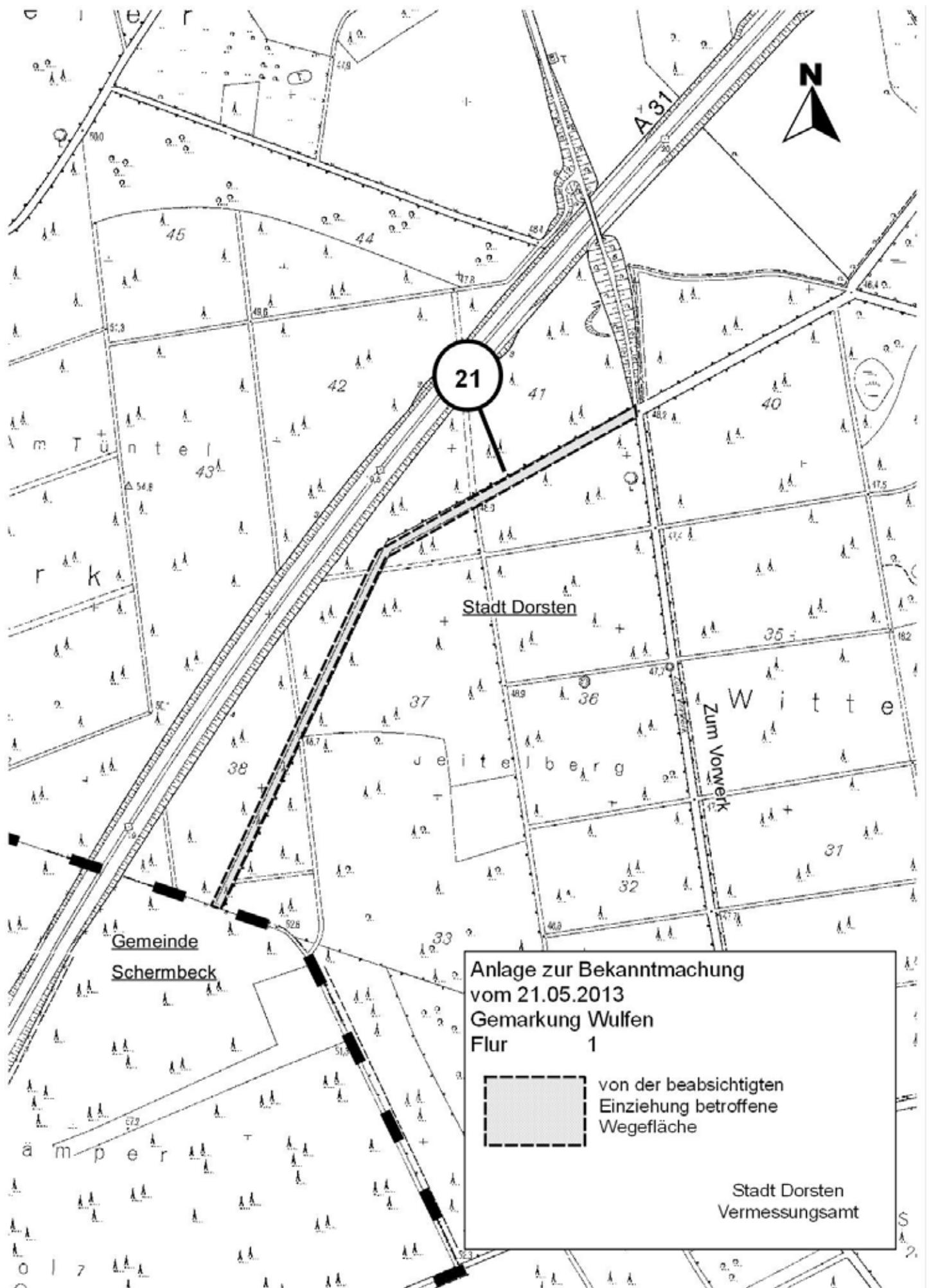
Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einleitung des Einziehungsverfahrens wird hiermit gemäß § 7 (4) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten erhoben werden. Sollen die Einwendungen zur Niederschrift gegeben werden, kann dieses während der Dienststunden mo-do 8.00-16.00 Uhr und fr 8.00-13.00 Uhr auch in den v. g. Diensträumen geschehen.

Dorsten, 21.05.2013
Der Bürgermeister
I.A.

gez.
Große- Ruiken
Stadtkämmerer



Bekanntmachung des Erörterungstermines



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 65.05.2-2012-2

Dortmund, den 3. Juni 2013

In dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Firma Hennewig GmbH, Dorstener Str. 800, 45721 Haltern am See, für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus Am Freudenberg II, Stadt Dorsten, Gemarkung Dorsten und Wulfen, Flure 77, 79 und 11, findet der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW

am 26.06.2013 um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr)

im Großen Sitzungssaal im Rathaus der Stadt Dorsten, Haltener Str. 5 in 46284 Dorsten, statt.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen form- und fristgerecht bei den Auslegungsstellen bzw. der Planfeststellungsbehörde eingegangen sind.

Die Teilnahmeberechtigung ist daher beim Einlass entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Kaminski

Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Eberhard Diericks hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46244 Bottrop-Kirchhellen, Repeler Heide 30, Gemarkung Kirchhellen, Flur 11, Flurstück 184 vorgelegt.

Der für Mittwoch, den 12.06.2013 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Stadt Bottrop, den 23.05.2013
- Der Oberbürgermeister -